

I-24 U 89/24
1 O 369/21
LG Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF BESCHLUSS

In dem Berufungsverfahren

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Zenith Partner RAe Rößler Hagouan Partner-
schaftsgesellschaft, Friedrichstr. 73,
40217 Düsseldorf,

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte zu 1. und 2. und Berufungsbeklagte zu 1. und 2.

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der 24. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 14. Oktober 2024

beschlossen:

Die Selbstablehnung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] wird für begründet erklärt.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte zu 1., deren Gesellschafter u.a. der Beklagte zu 2. ist, Schadensersatzansprüche wegen anwaltlicher Schlechtleistung in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit geltend.

Die damalige Arbeitgeberin des Klägers plante eine Betriebsstillegung und erstellte damit zusammenhängend einen Sozialplan. Danach sollte die Zahlung einer Abfindung ausgeschlossen sein, wenn eine wirksame verhaltens- oder personenbedingte Kündigung ausgesprochen würde. Der Kläger war seinerzeit schon seit längerer Zeit arbeitsunfähig erkrankt. Die Arbeitgeberin sprach gegenüber dem Kläger am 27. März 2018 eine krankheitsbedingte Kündigung zum 31. Oktober 2018 aus und lehnte die Zahlung einer Abfindung ab. Der Kläger begab sich daraufhin in die Beratung und Vertretung der Beklagten zu 1, welche er für defizitär erachtet und woraus er die streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche herleitet.

Das Landgericht hat mit seinem am 20. Juni 2024 verkündeten Urteil die Klage abgewiesen, wogegen sich die in die Zuständigkeit des Senats fallende Berufung des Klägers richtet.

Am 27. September 2024 zeigte der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] an, dass er mit dem Gesellschafter [REDACTED] der Beklagten zu 1. seit 25 Jahren befreundet sei und ihm auch die anderen Gesellschafter der Beklagten zu 1., u.a. der Be-

klagte zu 2., aus gelegentlichen privaten Anlässen bekannt seien (GA 187). Diese schriftliche Erklärung wurde den Parteien zugeleitet, woraufhin der Kläger mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2024 (GA 196ff.) beantragt, die Ausschließung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] durch Beschluss festzustellen.

II.

Der Senat entscheidet nach §§ 48, 46 Abs. 1, 45 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO ohne die Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht [REDACTED], der eine Anzeige nach § 48 ZPO abgegeben hat, in der Besetzung nach dem senatsinternen Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024.

Die als Selbstablehnung zu verstehende Anzeige des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] ist begründet. Die von ihm mitgeteilten Gründe sind geeignet, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen und eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen (§§ 48, 42 Abs. 2 ZPO).

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Eine tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich, da die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (BGH, Beschlüsse vom 6. Juli 2021 – II ZR 97/21, Rn. 14, jetzt und im Folgenden zitiert nach juris; vom 1. Juli 2022 – II ZR 97/21, Rn. 9). Maßgeblich ist, ob aus Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Dabei kommen nur objektive Gründe in Betracht, die aus Sicht einer verständigen Prozesspartei berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Richters aufkommen lassen. Solche Zweifel können sich aus einer besonderen Beziehung des Richters zum Gegenstand des Rechtsstreits oder zu den Parteien ergeben. Maßgebend sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. Juli 2021 – II ZR 97/21, Rn. 15 und vom 1. Juli 2022 – II ZR 97/21, Rn. 9).

